

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Oktober 1959



**4172. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 13. August 1959 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 29. Juni 1959 betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Salstrasse zwischen der Eichgut- und der Rudolfstrasse sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Etzbergstrasse zwischen der Seenerstrasse und der Strasse Im Eichbühl in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. Juli 1959 veröffentlichten und gemäss § 15 des Baugesetzes den Grundeigentümern mitgeteilten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 13. August 1959 keine Rekurse ein.

Für die Erstellung der im Jahre 1896 im Neuwiesenquartier in Winterthur projektierten verlängerten Salstrasse auf der etwa 85 m langen Teilstrecke Eichgut-/Rudolfstrasse besteht kein Bedürfnis, da die Erschliessung des Areales von den bestehenden Strassen aus genügend gesichert ist. Auch vom Standpunkt des öffentlichen Verkehrs aus können die Bau- und Niveaulinien aufgehoben werden.

Der Baulinienabstand für die zwischen der Seenerstrasse und der Bahnlinie teils neu projektierte, teils auszubauende Etzbergstrasse beträgt 24 m mit Ausweitungen bei den Strassenkreuzungen und vor der Bahnunterführung; von dieser bis zum Waldrand bei der Einmündung der Strasse Im Eichbühl reduziert sich der Baulinienabstand auf 20 m und 18 m. Diese Abmessungen sind der Verkehrsbedeutung der Strasse angemessen. Die Nivellette weist eine maximale Steigung von 9,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 29. Juni 1959 betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Salstrasse zwischen der Eichgut- und der Rudolfstrasse sowie betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Etzbergstrasse zwischen der Seenerstrasse und der Strasse Im Eichbühl in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 1. Oktober 1959.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.



x) Doppel mit  
Plänen an Bauamt  
13.10.59